

BVGer A-4795/2011 vom 3. Januar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-4795_2011

FR: TAF A-4795/2011 du 3 janvier 2013

IT: TAF A-4795/2011 del 3 gennaio 2013

Regeste

Hochspannungsleitungen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerden in den Verfahren A-4795/2011, A-4800/2011 und A-4819/2011 betreffen dieselbe Plangenehmigung. Im Rahmen der Instruktion hat sich gezeigt, dass ein enger sachlicher Zusammenhang und eine gewisse Abhängigkeit zwischen den fraglichen Beschwerdeverfahren besteht. Es drängt sich daher auf, diese Verfahren unter der Verfahrensnummer A-4795/2011 zu vereinigen und über die gegen die vorinstanzliche Plangenehmigungsverfügung vom 30. Juni 2011 erhobenen Beschwerden in einem einzigen Urteil zu befinden (vgl. zum Ganzen: BGE 133 IV 215 E. 1, Urteil des Bundesgerichts 1C_129/2012, 1C_133/2012 vom 12. November 2012 E. 1.5).

E. 2

In den Stellungnahmen zu den zu beurteilenden Beschwerden bringt die Alpiq EnerTrans AG zunächst vor, nur mit der Projektierung der verfahrensgegenständlichen Leitung mandatiert zu sein. Gesuchstellerin und damit Beschwerdegegnerin sei die einfache Gesellschaft Obere Rhonetalleitung, bestehend aus der Alpiq EnerTrans AG, der BKW, der EGL Grid AG, der Alpique réseau SA, der AXPO Grid AG, der FMV Réseau SA sowie der Lena Lonza Energie Netz AG. Die in den bundesverwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren gewählte Parteibezeichnung sei entsprechend zu berichtigen (vgl. Stellungnahmen vom 13. Oktober 2011 [Verfahren A-4795/2011], Stellungnahme vom 28. Oktober 2011 [Verfahren Verfahren A-4800/2011], Stellungnahme vom 28. Oktober 2011 [Verfahren A-4819/2011]).

E. 2.1

Wer als Partei im bundesverwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zuzulassen ist, regelt das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) nicht, weshalb diese Frage aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) zu beurteilen ist (Art. 37 VGG). Danach gelten Personen als Partei, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht (Art. 6 VwVG). Parteistellung kommt folglich in erster Linie derjenigen natürlichen und juristischen Person zu, deren Rechte und Pflichten mit der Verfügung geregelt werden sollen (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6610/2009 vom 21. April 2010 E. 2.2; Isabelle Häner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008 [nachfolgend: VwVG-Kommentar], Art. 6 N. 5, Vera Marantelli-Sonanini/Said Huber, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.],

Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009 [nachfolgend: Praxiskommentar], Art. 6 N. 1, 7). Im Beschwerdeverfahren trifft dies neben den Beschwerdeführern in erster Linie auf die Beschwerdegegner zu. Als solche gelten die am vorinstanzlichen Verfahren beteiligten Personen, die angesichts ihres damaligen Obsiegens ein schutzwürdiges Interesse an der Beibehaltung der angefochtenen Verfügung haben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.629/2006 vom 20. September 2007 E. 3, Martantelli-Sonanini/Huber, Praxiskommentar, Art. 6 N. 8, je m.w.H.).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat den Plangenehmigungsgesuchen L-210201.1, 210201.2 und 210201.3 in der Verfügung vom 30. Juni 2011 grundsätzlich entsprochen. Damit hat die Gesuchstellerin ein schutzwürdiges Interesse daran, sich am vorliegenden Beschwerdeverfahren, in dem die ganz oder teilweise Aufhebung der fraglichen Verfügung beantragt wird, zu beteiligen. Sie ist deshalb als Beschwerdegegnerin zuzulassen. Davon ist denn auch das Bundesverwaltungsgericht ausgegangen. Es hat jedoch - wie die Vorinstanz im Rubrum der angefochtenen Verfügung - die Alpiq EnerTrans AG als Gesuchstellerin aufgeführt. Diese Auffassung wird insofern durch die Akten gestützt, als die Alpiq Ener Trans AG (damals noch Atel Netz AG), vertreten durch M. Weibel und Heinrich Zimmermann, am 20. Dezember 2007 das Plangenehmigungsgesuch L-210201 (zurzeit: L-210201.1) eingereicht und sich darin sowohl als Betriebsinhaberin als auch als Gesuchstellerin bezeichnet hat (pag. 3805-3803). Im Bericht zur fraglichen Planvorlage vom Dezember 2007 wird hingegen die einfache Gesellschaft Obere Rhonetalleitung als Gesuchstellerin aufgeführt (pag. 3822). Gleichermassen wird die Gesuchstellerin in der Projektanpassung Januar 2009 (L-210201.2, pag. 3836, vgl. Sachverhalt D.) und jener vom Januar 2011 (L-210201.3, pag. 3843, vgl. Sachverhalt H.) bezeichnet. Dasselbe gilt, soweit ersichtlich, für die übrigen Unterlagen, insoweit darin auf die Gesuchstellerin Bezug genommen wird (vgl. z.B. der dem Sachplanverfahren zugrundeliegende Umweltverträglichkeitsbericht [pag. 2318], Umweltverträglichkeitsbericht vom 20. Dezember 2007 [pag. 4464]). Unter diesen Umständen ist nicht die Alpiq EnerTrans AG, sondern die einfache Gesellschaft Obere Rhonetalleitung als Gesuchstellerin und damit als Beschwerdegegnerin anzusehen (vgl. zur Art der Bezeichnung von einfachen Gesellschaften: BGE 132 I 258 E. 1.1, Martantelli-Sonanini/Huber, Praxiskommentar, Art. 6 N. 13). Die Alpiq EnerTrans AG amtet lediglich als deren Vertreterin.

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat während des Instruktionsverfahrens entgegen dieser Ausgangslage die Alpiq Ener AG als Beschwerdegegnerin aufgeführt. Eine solch fehlerhafte Parteibezeichnung darf berichtigt werden, wenn die Identität der Parteien von Anfang an eindeutig feststand und bloss deren Benennung falsch war (BGE 136 III 551 E. 3.4.1, 131 I 63 E. 2.2, BGE 120 III 13 f. E. 1b; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2922/2011 vom 29. Mai 2012, A-6610/2009 vom 21. April 2010 E. 2.4; Martantelli-Sonanini/Huber, Praxiskommentar, Art. 6 N. 48). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, weshalb dem Antrag um Berichtigung der Parteibezeichnung stattzugeben ist und die einfache Gesellschaft Obere Rohneteilleitung als Beschwerdegegnerin aufzuführen ist.

E. 2.4

Ebenfalls zu berichtigen ist die Bezeichnung der Beschwerdeführerin 3. Diese führt beim Bundesverwaltungsgericht in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Parzellen 4, 16 (Steinhaus), 18, 21 (Stallscheune), Plan 22, eingetragen im Grundbuch der Gemeinde Ernen, Beschwerde. Diese Grundstücke gehören C. _____ (pag. 1403 f., pag. 1409), die durch ihre Tochter D. _____ vertreten wird (pag. 1405). Deshalb ist in Berichtigung der bisher gewählten Parteibezeichnung C. _____, vertreten durch D. _____, als Beschwerdeführerin 3 aufzuführen.

E. 2.5

Schliesslich ist in Bezug auf die Gemeinde Ernen, die im Verfahren A-4819/2011 unaufgefordert eine Stellungnahme eingereicht hat, anzumerken, dass diese hinsichtlich ihrer Parteistellung ausführt, aufgrund neuer Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung des Ortsteils Steinhaus daran interessiert zu sein, sich zum geplanten Verlauf der strittigen Hochspannungsleitung zu äussern, jedoch selber keine Beschwerde einzureichen. Sie ist demnach nicht als Beschwerdeführerin aufzuführen. Ihre Stellungnahme ist gleichwohl insofern zu berücksichtigen, als sie für den vorliegenden Entscheid rechtserheblich ist (vgl. Art. 12 VwVG, André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 1.49).

E. 3

Die Beschwerden richten sich gegen den vorinstanzlichen Plangenehmigungsentscheid vom 30. Juni 2011 betreffend den Bau bzw. Umbau der 380/220/132/65 kV-Hochspannungsleitung auf der Teilstrecke Bitsch/ Massaboden-Filet/Mörel-Ulrichen.

E. 3.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt und eine Vorinstanz gemäss Art. 33 VGG entschieden hat. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet betrifft, liegt vorliegend nicht vor. Beim BFE handelt es sich ausserdem um eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG, die über die eingereichten Plangenehmigungsgesuche L-210201.1, L-210201.2, L-210201.3 in Anwendung von Art. 16 EleG in Verfügungsform entschieden hat (vgl. ausserdem Art. 16h Abs. 2 EleG). Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der dagegen erhobenen Beschwerden zuständig.

E. 3.2

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung hat (Bst. c). Mithilfe dieser kumulativ zu erfüllenden Kriterien wird der Kreis der zur Beschwerde legitimierten Personen eingeschränkt. Dabei ist zu beachten, dass mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur Begehren gestellt werden können, welche bereits Gegenstand des vorinstanzlichen Einspracheverfahrens waren. Eine Änderung oder Ausweitung der Begehren gegenüber dem vorinstanzlichen Verfahren ist dagegen nicht zulässig (BGE 133 II 30 E. 2.2 f.). Verlangt wird neben der solchermassen zu verstehenden formellen Beschwer (Bst. a), dass die Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung der angefochtenen Verfügung ziehen. Diese besondere Beziehungsnähe muss bei Bauprojekten, wie dem vorliegenden, vor allem in

räumlicher Hinsicht gegeben sein. Ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. b VwVG ist zu bejahen, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführer durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann; sich deren Situation im Falle der Gutheissung der Beschwerde in relevanter Weise verbessert (BGE 137 II 30 E. 2.2.2, 135 II 172 E. 2.1, BGE 133 II 252 f. E. 1.3.1; BVGE 2007/1 E. 3.4; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-3358/2011 vom 23. Oktober 2012 E. 1.2.1, A-1275/2011 vom 20. September 2012 E. 3.2; Marantelli-Sonanini, Praxiskommentar, Art. 48 N. 8 ff., Moser/Beusch/ Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.60 ff., je m.w.H.). Die Behauptung, von einem Bauvorhaben in dieser Weise betroffen zu sein, genügt für sich allein freilich nicht. Vielmehr muss aufgrund des konkreten Sachverhalts die besondere Betroffenheit und das schutzwürdige Interesse zumindest glaubhaft erscheinen, ansonsten jedermann die Beschwerdeberechtigung zustünde, der entsprechende Behauptungen erhebt (BGE 121 II 174 E. 2b, Urteil des Bundesgerichts 2C_236/2010 vom 17. Juli 2010 E. 1.4).

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführer 1 (pag. 1287 ff.) und 5 (pag. 1236) reichten innert 30 Tagen Einsprache gegen die am 24. April 2009 im Amtsblatt des Kantons Wallis publizierte, überarbeitete Planvorlage L-210201.2 ein. Die darin gestellten Anträge auf Verkabelung der streitgegenständlichen Hochspannungsleitung hat die Vorinstanz in der Verfügung vom 30. Juni 2011 abgewiesen. Die formelle Beschwer der Beschwerdeführer 1 und 5 ist damit gegeben. Sie sind ausserdem Eigentümer von Grundstücken, die von der streitgegenständlichen Hochspannungsleitung überspannt werden, womit die für die Bejahung ihrer Beschwerdelegitimation erforderlich Beziehungsnähe gegeben ist. Damit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ebenfalls die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführer 2, 3, 4, 6 und 7 zu bejahen, da diese die vorinstanzliche Verfügung vom 30. Juni 2011 gemeinsam mit zur Beschwerdeführung berechtigten Personen anfechten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. September 1998 E. 2, publiziert in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBI] 101/2000, S. 83 ff.).

E. 3.2.2

M._____ und N._____ haben am Einsprachverfahren teilgenommen und sind Gesamteigentümer der Parzelle Nr. 516, Plan Nr. 6, der Gemeinde Ernen, zu deren Lasten in der angefochtenen Verfügung ein Durchleitungsrecht und ein Niederhaltungsservitut begründet wurde. Sie sind folglich zur Beschwerdeführung berechtigt. Demgegenüber hat sich der Beschwerdeführer 20 am vorinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt. Dennoch ist seine Beschwerde im vorliegenden Fall zuzulassen, führt er doch gemeinsam mit der zur Beschwerdeführung berechtigten Beschwerdeführerin 21 Beschwerde (vgl. die zitierte Rechtsprechung in E. 3.2.1 hiervor). Seine Beschwerdelegitimation ist demzufolge ebenfalls zu bejahen.

E. 3.2.3

Schliesslich haben die Beschwerdeführerinnen 8-19 am 10. März 2008 gemeinsam Einsprache gegen die im Amtsblatt des Kanton Wallis am 8. Februar 2008 publizierte Planvorlage L-210201.1 erhoben. Die darin gestellten Anträge hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung, soweit sie darauf eingetreten ist, abgewiesen. Die strittige Gommerleitung führt teilweise über das Gemeindegebiet der Beschwerdeführerinnen 8, 10, 12, 14, 16 und 18. Insoweit sie als betroffene Standortgemeinden vorbringen, die Vorinstanz habe es versäumt, die Verkabelung der strittigen Hochspannungsleitung als

landschaftlich bessere Lösung (ausreichend) zu prüfen und die auf ihrem Gemeindegebiet geplanten Hochmasten zu profilieren, rügen sie die Verletzung von Interessen des Natur- und Heimatschutzes als eine von ihnen wahrzunehmende öffentliche Aufgabe. Damit sind sie gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) berechtigt, den die Gommerleitung betreffenden vorinstanzlichen Plangenehmigungsentscheid vom 30. Juni 2011 anzufechten (vgl. zum Ganzen: Peter M. Keller, in: Keller/Zufferey/Fahrländer [Hrsg.], Kommentar zum Natur- und Heimatschutz [nachfolgend: NHG-Kommentar], Zürich 1997, Art. 12 N. 9 ff.). Hinsichtlich der Beschwerdeführerinnen 15, 16 und 19 ist zu beachten, dass ihnen Grundstücke gehören, zu deren Lasten in der angefochtenen Verfügung Baurechte, Durchleitungsrechte und Niederhalteservitute begründet wurden. Sie sind folglich durch die angefochtene Verfügung wie Privatpersonen in ihren vermögensrechtlichen Interessen berührt, weshalb ihre Beschwerdelegitimation (vgl. statt vieler: BGE 134 II 45 E. 2.2.1, BGE 131 II 757 E. 4.3.1, je m.w.H) und damit ebenfalls der mit ihnen gemeinsam Beschwerde führenden Beschwerdeführerinnen 9, 11, 13 und 17 zu bejahen ist (vgl. die zitierte Rechtsprechung in E. 3.2.1 hiervor).

E. 3.3

Dies wird denn auch von keiner Verfahrenspartei in Abrede gestellt. Die Beschwerdegegnerin, die Vorinstanz und das BAFU gehen indessen implizit davon aus, die Anträge der Beschwerdeführerinnen 8-19 seien nur für den Teilabschnitt der strittigen Hochspannungsleitung zuzulassen, der über das (Gemeinde-)Gebiet der Beschwerdeführerinnen 8-19 führe sowie diesem unmittelbar vor- bzw. nachgelagert sei.

E. 3.3.1

Die Frage der Beschwerdelegitimation ist grundsätzlich von jener der zulässigen Beschwerdegründe zu trennen. Deshalb ist eine rügespezifische Beurteilung der Beschwerdelegitimation an sich ausgeschlossen, es sei denn, eine solche Verknüpfung sei - wie in Art. 89 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) - ausdrücklich vorgesehen. Ob jemand die Legitimationsvoraussetzungen erfüllt, hängt folglich grundsätzlich nicht von den geltend gemachten Beschwerdegründen ab, sondern ergibt sich allein daraus, ob sich der angefochtene Entscheid in besonderem Ausmass auf die rechtliche oder tatsächliche Situation der beschwerdeführenden Partei auswirkt (Bernhard Waldmann, in Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2011, Art. 89 N. 3a, Regina Kiener, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, in: Tschannen [Hrsg.], Neue Bundesrechtspflege, Auswirkungen der Totalrevision auf den kantonalen und eidgenössischen Rechtsschutz, Bern 2007, S. 257, Christoph Auer, Die Beschwerdebefugnis nach den neuen Bundesgerichtsgesetz, in: Aus der Werkstatt des Rechts, Festschrift zum 65. Geburtstag von Heinrich Koller, Basel/Genf/München 2006, S. 203, Alain Griffel, Auswirkungen der neuen Bundesrechtspflege, insbesondere auf den Rechtsschutz im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, in: URP 2006 S. 826 f.).

E. 3.3.1.1

Indes kann die für die Bejahung der Beschwerdelegitimation erforderliche Beziehungsnähe ausnahmsweise gleichwohl die zulässigen Einwendungen beeinflussen. So hat ein Privater, der von einem Nationalstrassenbau betroffen ist, nach der bundesgerichtlichen

Rechtsprechung nicht die Möglichkeit, das generelle Projekt, insbesondere die darin festgelegte Linienführung, zu kritisieren, sondern kann diese nur im Zusammenhang mit dem Ausführungsprojekt beanstanden. Hierfür hat er konkret aufzuzeigen, inwiefern das Ausführungsprojekt im Bereich seines Grundstücks gegen Bundesrecht verstösst (BGE 118 Ib 214 f. E. 8b, BGE 112 Ib 549 f. E. 1d). In dieser Hinsicht unterscheidet sich sein Beschwerderecht von jenem von Organisationen, die aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zur Beschwerde legitimiert sind (sog. ideelle Verbandsbeschwerde), durch das Projekt selber nicht betroffen sein müssen und deshalb nicht nur Abschnitte, sondern das ganze Werk, einschliesslich der gewählten Linienführung, in Frage stellen können (vgl. BGE 118 Ib 215 f. E. 8c, BGE 112 Ib 549 f. E. 1d, Urteile des Bundesgerichts 1P.591/2006 vom 9. Mai 2007 E. 3, 1E.5/2005 vom 9. August 2005 E. 2.1; Isabelle Häner, in: Müller [Hrsg.], Verkehrsrecht, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band IV, Basel 2008, S. 193). Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht in BGE 120 Ib 62 E. 2c auf das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren übertragen.

E. 3.3.1.2

Dass diese Praxis für alle bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren gilt, wird in der Lehre bezweifelt (Häner, a.a.O., S. 197 FN 98). Das Bundesgericht hat sich, soweit ersichtlich, mit dieser Frage bis anhin nicht auseinandergesetzt, jedoch bereits mehrfach private Beschwerdeführer mit der Rüge zugelassen, eine sich auf eine Starkstromanlage beziehende Plangenehmigungsverfügung erweise sich als bunderechtswidrig, weil hierfür kein Sachplanverfahren durchgeführt worden sei (Urteile des Bundesgerichts 1C_129/2012/1C_133/2012 vom 12. November 2012 E. 3.1, 1C_172/2011 vom 15. November 2011 E. 4). Das Bundesverwaltungsgericht seinerseits hat es im Urteil A-954/2010 vom 1. Juli 2010 abgelehnt, die für das nationalstrassen- und eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren geltende Rügepraxis auf Plangenehmigungsverfahren im Sinne von Art. 16 ff. EleG zu übertragen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-954/2010 vom 1. Juli 2010 E. 2.3). Diese Auffassung hat es seither mehrfach bestätigt (vgl. statt vieler: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1275/2011 vom 20. September 2012 E. 3.2, A-5374/2010 vom 15. August 2012 E. 2.3, A-428/2009 vom 8. März 2011 E. 3.3), ohne dafür vom Bundesgericht kritisiert worden zu sein (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_129/2012/1C_133/2012 vom 12. November 2012 E. 3.1, 1C_172/2011 vom 15. November 2011 E. 2 ff.). Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, auf diese Praxis zurückzukommen und die zulässigen Rügen auf die eigene, in der Regel örtlich begrenzte Interessenssphäre der beschwerdeführenden Partei zu beschränken, zumal die Beschwerdegegnerin, die Vorinstanz und das BAFU ihren gegenteiligen Standpunkt nicht begründen. Für das vorliegende Beschwerdeverfahren, dem eine Plangenehmigungsverfügung zugrundeliegt, die mit der Gommerleitung eine Starkstromanlage betrifft, bedeutet dies, dass auf sämtliche Einwendungen einzutreten ist, die im Falle der Gutheissung die rechtliche oder tatsächliche Situation der Beschwerdeführerinnen 8-19 verbessern könnten.

E. 3.3.2

Die Beschwerdeführerinnen 8-19 machen in erster Linie geltend, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt insoweit unzureichend ermittelt, als sie keine Verkabelungsstudie für die Gommerleitung eingeholt habe (vgl. im Einzelnen: E. 6.1). Dringen sie mit dieser Argumentation durch und käme die Vorinstanz auf der Grundlage des eingeholten Gutachtens zum Schluss, dass die Verkabelung der strittigen

Hochspannungsleitung gegenüber deren Freileitung zu favorisieren sei, so würden die Beschwerdeführerinnen 8-19 davon insofern profitieren, als die Gommerleitung deren (Gemeinde-)Gebiet nicht mehr, jedenfalls nicht mehr in der bewilligten Form beeinträchtigen würde. Bei dieser Ausgangslage sind sie mit der entsprechenden Rüge zuzulassen, und zwar nicht nur für den über das (Gemeinde-)Gebiet der Beschwerdeführerinnen 8-19 führenden Teilabschnitt, sondern für die gesamte Gommerleitung.

E. 3.3.3

An diesem Ergebnis würde sich selbst dann nichts ändern, wenn - entgegen der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts - von der Anwendbarkeit der im nationalstrassen- und eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren geltenden Rügepraxis ausgegangen wird: Die Beschwerdeführerinnen 8, 10, 12, 14, 16 und 18 sind - wie dargelegt (vgl. E. 3.2.3 hiervor) - gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a NHG zur Beschwerdeführung berechtigt. Dieses Beschwerderecht dient der Durchsetzung öffentlicher Interessen und erfüllt insofern dieselbe Funktion wie die ideelle Verbandsbeschwerde (Keller, NHG-Kommentar, Art. 12 N. 7 [vergleichbar], Vera Marantelli-Sonanini/Said Huber, Praxiskommentar, Art. 48 N. 37). Deshalb ist Personen, die sich auf Art. 12 Abs. 1 Bst. a NHG berufen können, dieselbe prozessuale Stellung einzuräumen, wie den Organisationen, die eine ideelle Verbandsbeschwerde einreichen. Infolgedessen können die Beschwerdeführerinnen 8, 10, 12, 14, 16 und 18 mit ihrer Beschwerde nicht nur Abschnitte, sondern die gesamte Gommerleitung, einschliesslich der gewählten Linienführung, in Frage stellen, insoweit sie die Verletzung von Interessen des Natur- und Heimatschutzes geltend machen. Auf die Rüge der Beschwerdeführerinnen 8-19, der Sachverhalt sei insoweit unzureichend erstellt, als keine Verkabelungsstudie für die Gommerleitung vorliege, wäre daher im vorliegenden Fall selbst dann einzutreten, wenn die für das nationalstrassen- und eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren geltende Praxis zu beachten wäre.

E. 3.3.4

Dass die weiteren Rügen der Beschwerdeführer zulässig sind, wird zu Recht von keiner Partei bestritten.

E. 3.4

Demzufolge ist auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden einzutreten (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG).

E. 4

Das Bundesverwaltungsgericht prüft grundsätzlich mit voller Kognition, ob sich die gegen die Gommerleitung erhobenen Beschwerden als begründet erweisen (Art. 49 VwVG). Bei der Angemessenheitskontrolle auferlegt es sich indes eine gewisse Zurückhaltung, wenn technischen Fragen zu prüfen sind oder die Vorinstanz ihren Entscheid gestützt auf Berichte von Fachbehörden gefällt hat (BGE 133 II 35 E. 3, BGE 125 II 591 E. 8a; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-7871/2010 vom 17. Oktober 2011 E. 4, A-438/2009 vom 8. März 2011 E. 5; vgl. Moser/Beusch/Kneu-bühler, a.a.O., Rz. 2.149 ff.).

E. 5

Die Beschwerdeführerinnen 8-19 beantragen hauptsächlich, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Angelegenheit zur Prüfung der Verkabelung/Erdverlegung der projektierten Leitung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Heisst das

Bundesverwaltungsgericht dieses Begehren gut, so gibt es zugleich der Beschwerde der Beschwerdeführerinnen 1-7 statt, die einen gleichlautenden Antrag für die Kulturlandschaftskammer "Binnegga-Binnachra-Hockmatta" stellen (vgl. Sachverhalt J). Im Falle der Gutheissung des Antrags der Beschwerdeführerinnen 8-19 erübrigt sich demnach eine Prüfung des fraglichen Begehrens. Im Ergebnis gleich verhält es sich bezüglich der Anträge der Beschwerdeführer 20 und 21. Freilich begehren diese nicht nur die Aufhebung der angefochtenen Plangenehmigung für das Gebiet Steinhaus-Ernen, sondern überdies eine anderweitige Leitungsverlegung im dortigen Gebiet. Der diesbezügliche Sachentscheid wird indes in keiner Weise präjudiziert, wenn dem Hauptantrag der Beschwerdeführerinnen 8-19 entsprochen und die Angelegenheit zur Sachverhaltsergänzung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird (vgl. dazu: BGE 133 IV 296 E. 3.4.2, Felix Uhlmann/Simone Wälle-Bär, Praxiskommentar, Art. 45 N. 6), und zwar selbst dann nicht, wenn ein solcher Entscheid zwingende Anweisungen an die Adresse der Vorinstanz enthalten sollte und das Verfahren bezüglich der in den Erwägungen behandelten Punkte infolgedessen abschliessen dürfte (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.196). Im Übrigen ist es, wird der Sachverhalt der Argumentation der Beschwerdeführerinnen 1-19 folgend, als unzureichend ermittelt eingestuft, ohnehin nicht möglich, den Antrag auf Verlegung der strittigen Hochspannungsleitung im Gebiet Steinhaus-Ernen zu prüfen. Wird der Hauptantrag der Beschwerdeführerinnen 8-19 gutgeheissen, so sind die übrigen Beschwerdeanträge demzufolge nicht zu prüfen. Nachfolgend ist deshalb vorderhand zu untersuchen, ob sich die Beschwerde der Beschwerdeführerinnen 8-19 als begründet erweist. Nur wenn diese Frage zu verneinen ist, hat sich das Bundesverwaltungsgericht mit den anderen Beschwerdeanträgen zu befassen.

E. 6

Die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz machen diesbezüglich zunächst in formeller Hinsicht geltend, der Beweisantrag der Beschwerdeführerinnen 8-19, wonach die Vorinstanz für die Gommerleitung eine Verkabelungsstudie einzuholen habe, sei infolge Verspätung bzw. Verwirkung nicht zuzulassen. Zur Begründung dieses Standpunktes bringen sie im Wesentlichen vor, die Beschwerdeführerinnen seien im SÜL, soweit nicht selber beteiligt, durch die Entwicklungsorganisation REGION Goms vertreten gewesen. Erst im Rahmen des Einspracheverfahrens hätten sie die Verkabelung der strittigen Hochspannungsleitung verlangt und einen entsprechenden Beweisantrag gestellt. Ein solches Vorgehen sei unzulässig und verdiene keinen Rechtsschutz, weshalb der Beweisantrag der Beschwerdeführerinnen 8-19 zurückzuweisen sein. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Zwar trifft es zu, dass die Beschwerdeführerinnen 8 (Gemeinde Blitzingen), 16 (damals noch die Gemeinden Reckingen und Gluringen) und 18 (Gemeinde Ulrichen) im die Gommerleitung betreffenden SÜL-Verfahren an der Begleitgruppe mitgewirkt haben (pag. 2545). Die gemeinsam mit ihnen Beschwerde führenden Beschwerdeführerinnen 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 19 haben daran jedoch nicht selber teilgenommen. In den Akten finden sich ausserdem keine Hinweise auf deren Vertretung durch die Entwicklungsorganisation REGION Goms. Bei dieser Ausgangslage ist auszuschliessen, dass die Beweisanträge der Beschwerdeführerinnen 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 19 infolge Verspätung oder Verwirkung zurückzuweisen sind. Damit kann offengelassen werden, wie es sich bezüglich der anderen Beschwerdeführerinnen verhält, da auf die gestellten Beweisanträge so oder anders einzutreten ist.

E. 7

Demnach ist anschliessend zu prüfen, ob die Vorinstanz den Antrag der Beschwerdeführerinnen 8-19, eine Verkabelungsstudie für die Gommerleitung einzuholen, zu Recht abgewiesen hat.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerinnen 8-19 - in Bezug auf die Kulturlandschaftskammer "Binnegga-Binnachra-Hockmatta" ebenfalls die Beschwerdeführer 1-7 - machen in diesem Zusammenhang geltend, im Plangenehmigungsverfahren sei die Verkabelung der Gommerleitung zwar untersucht worden. Die entsprechenden Aussagen bildeten indes keine ausreichende Grundlage, um eine durchgängige Verkabelung der Gommerleitung abzulehnen. Eine umfassende Studie zur Machbarkeit einer (vollständigen oder teilweisen) Erdverlegung sei für eine rechtsgenügende Interessenabwägung Freileitung/Erdverlegung unerlässlich. Es sei sachlich und politisch nicht zu rechtfertigen, dass auf Druck der Beschwerdegegnerin und der SBB, welche vorab Dringlichkeit und Versorgungssicherheit ins Feld führen würden, auf eine vom Standortkanton Wallis und den betroffenen Standortgemeinden geforderte Expertise verzichtet werde. Die geplante Freileitung stelle für das einzigartige Hochtal Goms, das vorwiegend vom Tourismus gelebt und auf eine intakte sowie möglichst naturbelassene Landschaft angewiesen sei, einen erheblichen Eingriff dar. Es könne nicht angehen, dass einzig wirtschaftliche Interessen der Beschwerdegegnerin bei der Variantenwahl massgebend seien, während die Interessen der betroffenen Gemeinden an einer intakten und attraktiven Landschaft zurückstehen müssten. Die Vorinstanz wäre daher verpflichtet gewesen, ein Gutachten zur Machbarkeit einer durchgängigen oder zumindest streckenweisen Verkabelung der strittigen Hochspannungsleitung einzuholen. Die Beschwerdeführerinnen 8-19 hätten bereits im Einspracheverfahren ein entsprechendes Begehren gestellt. Diesen Antrag habe die Vorinstanz in Verletzung ihrer verfahrensrechtlichen Mitwirkungsrechte abgelehnt.

E. 7.2

Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin halten dieser Argumentation im Wesentlichen entgegen, im Plangenehmigungsverfahren könne die Hochspannungsleitung, abgesehen von geringfügigen Abweichungen, nur mehr innerhalb des im SÜL-festgelegten Leitungskorridors geführt werden. Der entsprechende Bereich sei für eine Verkabelung ungeeignet, weshalb für die Realisierung eines solchen Vorhabens ein abermaliges Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden müsste. Solches wäre allenfalls zu erwägen, wenn sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse seit Erlass des Sachplans derart geändert hätten, dass sich die Prüfung einer neuen Linienführung (als Freileitung oder Kabel) als unerlässlich erweisen würde. Dies treffe auf den vorliegenden Fall indes nicht zu, da die Gesamtkosten für die Verkabelung der Gommerleitung trotz der mittlerweile erzielten technischen Fortschritte immer noch deutlich höher seien als jene für eine Freileitung. Im Übrigen komme eine Verkabelung der SBB-Leitung (132 kV) aus Gründen der Betriebssicherheit nicht oder nur sehr beschränkt in Frage, weshalb diese Leitung ohnehin als Freileitung geführt werden müsste. Die Erdverlegung der anderen Leitungen würde das Landschaftsbild für sich allein nicht wesentlich entlasten. Schliesslich würde die Abweisung des Freileitungsgesuchs und die Ausarbeitung einer Kabelstudie die rechtzeitige Inbetriebnahme der Gommerleitung verunmöglichen und damit eine ausreichende Versorgung des Gotthard-Basistunnels gefährden. Nicht zuletzt deshalb seien im vorliegenden Fall die nationalen Interessen (Versorgungssicherheit, betriebliche Sicherheit) höher als die privaten und regionalen Interessen (Eigentum, Tourismus im

Goms, ungestörte Aussicht) zu gewichten und die Gommerleitung sei als Freileitung zu realisieren.

E. 7.3

Das BAFU weist darauf hin, der Streitgegenständlichen Gommerleitung liege ein Objektblatt des SÜL zugrunde. Sachpläne und Konzepte seien für Behörden, Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut seien, verbindlich. Eine Festsetzung binde die Behörden insoweit, als sich die damit verbundenen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Zeitpunkt der Festsetzung beurteilen liessen. Die gewählte Linienführung auf der Schattenseite des Rohnetals im bzw. über dem Wald entspreche unter Berücksichtigung der vorgenommenen Bündelung der verschiedenen Leitungen auf einem Gestänge grundsätzlich dem Schonungsgebot gemäss Art. 3 NHG und den Grundsätzen 29 und 30 der Wegleitung Elektrizitätsübertragung und Landschaftsschutz (EDI 1980). Durch die im Vergleich zur vorbestehenden Situation erfolgende Aufwertung des Landschafts- und Ortsbildes werde im Übrigen auch Art. 20 der Verordnung über die Parke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, SR 451.36) respektiert (S. 4). Der landschaftliche Gewinn einer Verkabelung dürfe sich als eher gering erweisen. Es seien kaum positive Auswirkungen im Hinblick auf das Schutzziel der Erhaltung der bestehenden Nutzung zu erwarten. Ausserdem sei davon auszugehen, dass aufgrund der Topographie und der nötigen Querung der Seitentäler eine Kabelleitung in dem im Sachplan festgelegten Leitungskorridor im Gebiet Blitzingen bis Ulrichen ein Mehrfaches der Freileitungsvariante kosten würde. In Anbetracht des vorliegend geringen landschaftlichen "Nutzens" einer Verkabelung und der voraussichtlich unverhältnismässig hohen Kosten würde das BAFU es nicht als erforderlich erachten, eine Kabelvariante auszuarbeiten.

E. 7.4

Das Erstellen oder Ändern einer Starkstromanlage bedarf einer Plangenehmigung (Art. 16 Abs. 1 EleG). Dabei haben die Behörden und Amtsstellen des Bundes sowie seine Anstalten und Betriebe dafür zu sorgen, dass das heimatische Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (vgl. auch: Art. 7 der Starkstromverordnung vom 30. März 1994 [SR 734.2]). Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 NHG unabhängig davon, ob in ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung eingegriffen wird; für Objekte von nationaler Bedeutung gilt allerdings ein strengeres Schutzregime (BGE 127 II 281 E. 4c). Selbst in diesen Fällen verlangt Art. 3 NHG jedoch keinen absoluten Schutz der Landschaft. Landschaftliche Eingriffe sind vielmehr zulässig, wenn sie durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind. In Konkretisierung dieser Anforderungen hält Art. 11 Abs. 2 der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 (LeV, SR 734.31) fest, dass elektrische Leitungen so zu führen sind, dass sie unter Berücksichtigung der sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung sowie einer technisch verantwortbaren Lösung das Landschaftsbild sowie die Natur und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen. Zur Beurteilung dieser Frage hat die zuständige Behörde die in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen möglichst umfassend gegeneinander abzuwägen (BGE 137 II 274 E. 4, Urteil des Bundesgerichts 1C_560/2010 vom 14. Juli 2011 E. 5.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2657/2011 vom 9. Oktober 2012 E. 4.1 f., A-1275/2011/A-1304/2011 vom 20. September 2012 E. 7.2, A-5374/2010 vom 15. August 2012 E. 12.1, A-3762/2010 vom 25. Januar 2012 E. 13,

A-7872/2010 vom 17. Oktober 2011 E. 6.2; Jörg Leimbacher, in: Keller/Zufferey/Fahrländer [Hrsg.], NHG Kommentar, Zürich 1997, Art. 6 N. 22).

E. 7.5

Diese Grundsätze hat das Bundesgericht in Bezug auf die Verkabelung von Hochspannungsleitungen in seiner älteren Rechtsprechung dahingehend präzisiert, als es eine solche aus landschaftlichen Gründen nur als erforderlich erachtete, wenn ein Bauvorhaben ein in einem Bundesinventar enthaltenes Objekt beeinträchtigte (BGE 115 Ib 324 ff. E. 5 f-h, Urteil des Bundesgerichts 1E.1/2001 vom 12. April 2006 E. 8.3). Diese Rechtsprechung hat es in BGE 137 II 266 weiterentwickelt, mit der Begründung, Kabelanlagen seien im Vergleich zu Freileitungen zwischenzeitlich leistungsfähiger, zuverlässiger und kostengünstiger geworden. Diese technische Entwicklung mindere das Gewicht der gegen eine (Teil-)Verkabelung sprechenden Gründe. Diese Möglichkeit sei deshalb nicht mehr auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, sondern könne auch bei Landschaften mittlerer bzw. nur lokaler Bedeutung in Betracht fallen, zumal mit der zunehmenden Verbauung des Schweizer Mittellandes unbeeinträchtigte Landschaften immer seltener würden und das Interesse an deren Erhaltung zunehmen würde (BGE 137 II 276 ff. E. 4.2). Dabei sei kein Grund ersichtlich, bei der Interessenabwägung ausschliesslich auf die Investitionskosten abzustellen unter Vernachlässigung der Betriebskosten, einschliesslich der Energieverlustkosten. Schon aus betriebswirtschaftlicher Sicht erscheine es geboten, möglichst alle während der Lebensdauer der Anlage anfallenden Kosten zu berücksichtigen (BGE 137 II 277 E. 4.3). Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht zwischenzeitlich mehrfach bestätigt und dabei klargestellt, dass eine (teilweise) Verkabelung einer Hochspannungsleitung nicht nur für kantonale oder regionale Landschaftsschutzzonen, sondern bereits für Landschaften von lokaler Bedeutung angezeigt sein könne (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_560/2010 vom 14. Juli 2011 E. 6-8, 1C_129/2012/1C_133/2012 vom 12. November 2012 E. 3.2.2 und 4).

E. 7.6

Die bewilligte Hochspannungsleitung durchquert das Rhonetal von Bitsch/Massaboden bis Ulrichen über eine Länge von rund 30 km, wobei sie auf der südlichen Talseite zumeist am Waldrand oder oberhalb des Waldes geführt wird.

E. 7.6.1

Innerhalb dieses Gebietes befinden sich die Auengebiete von nationaler Bedeutung Nr. 139 Bilderne (Mörel, Filet), Nr. 140 Zeiterbode (Grafschaft), Nr. 141 Matte (Gluringen-Reckingen), die inventarisierten Trockenwiesen Nr. 7491 Bindegga und Nr. 7463 Ze Achru (pag. 4444), die Ortsbilder von nationaler Bedeutung Grengiols, Ernen, Mühlebach, Niederwald, Selkingen, Biel, Ritzingen, Reckingen, Münster, Geschinen sowie die Weiler von nationaler Bedeutung Eggen (Gemeinde Betten), Ammern, Gadmen, Bodmen und Wiler (Gemeinde Blitzingen) und mehrere im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS-Inventar) aufgeführte Wegabschnitte. Die strittige Hochspannungsleitung tangiert in der bewilligten Form weder eines dieser Ortsbilder von nationaler Bedeutung noch eine der genannten Trockenwiesen von nationaler Bedeutung (pag. 4154). Hingegen werden hierdurch mehrere im IVS-Inventar aufgeführte Wegabschnitte überspannt, ohne indes durch Grabarbeiten beeinträchtigt zu werden (pag. 4441, pag. 4145 f., pag. 2292). Ausserdem ist vorgesehen, die im Auengebiet Bilderne bestehenden Masten Nr. 162 und Nr. 163 des existierenden 220 kV-Leitungsstranges um

eine Etage zu erhöhen (pag. 4441). Den hierdurch verursachten landschaftlichen Eingriff erachtet das BAFU allerdings als vernachlässigbar, weil in diesem Bereich bereits erhebliche Vorbelastungen bestünden (pag. 0137). Bei dieser Ausgangslage geht die Vorinstanz davon aus, dass durch das Vorhaben kein Objekt von nationaler Bedeutung in einer mit dessen Schutzziele im Widerspruch stehenden Weise beeinträchtigt wird. Wie es sich diesbezüglich verhält, kann aus den nachfolgenden Überlegungen offengelassen werden.

E. 7.6.2

Die bewilligte Hochspannungsleitung durchquert mehrere Schutzgebiete von kantonaler Bedeutung, insbesondere die Kalberweid (Grengiols), den Senggwald/Brunnischwald (Grengiols), das LK3 (Blitzingen), den Rhonebereich der Gemeinde Grafschaft, das Schutzgebiet Magady (Münster-Geschingen), das Gebiet Hockmatta-Binnegga und auf dem Gebiet der Gemeinden Grengiols und Ernen den Perimeter des Landschaftsparks Binntal, für den zurzeit ein Bewilligungsverfahren für die Anerkennung als Nationalpark läuft (vgl. pag. 4149, 2275, 4426, 9625). Ausserdem führt sie durch zahlreiche kommunale Schutzgebiete, insbesondere den Lägünawald (Filet, pag. 0652), das Blinnetal (Reckingen-Gluringen), den Breite Wald (Münster Geschingen), den Wichelwald (Ulrichen) und die kommunalen Landschaftsschutzgebiete Reckingen-Gluringen, Münster-Geschingen sowie Ulrichen. Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen stuft das BAFU als fachkundige Behörde in seinen Stellungnahmen vom 13. August 2008 (pag. 0139-0137), 29. Oktober 2009 (pag.605-604) und 26. Mai 2011 (pag. 3468-3466) in Bezug auf die Querung der Binna im Gebiet Hockmatta - Binnegga als erheblich ein. Hinsichtlich der kommunalen Landschaftsschutzgebiete Reckingen-Gluringen, Münster-Geschingen und Ulrichen geht es von einer geringfügigen Beeinträchtigung aus (vgl. dessen Stellungnahme vom 5. Januar 2009 im Verfahren A- 4800/2011). Eine solche (Beeinträchtigung) dürfte ebenfalls bezüglich der übrigen von der strittigen Hochspannungsleitung betroffenen kantonalen und kommunalen Landschaftsschutzzonen vorliegen, weisen doch Freileitungsmasten aufgrund ihrer Grösse und der Notwendigkeit, weite Strecken zu verbinden und dadurch Landschaften sowie Täler zu durchqueren, eine hohe Relevanz für das Landschaftsbild. Damit ist erstellt, dass durch die strittige Hochspannungsleitung mehrere kantonale und etliche kommunale Landschaftsschutzzonen beeinträchtigt werden. Unter diesen Umständen ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Verkabelung der Gommerleitung in den beeinträchtigten kantonalen und kommunalen Landschaftszonen in Betracht zu ziehen.

E. 7.7

Im Umweltverträglichkeitsbericht, Voruntersuchung, Oktober 2001, der dem für die Gommerleitung durchgeführten SÜL-Verfahren zugrundeliegt, werden fünf Freileitungsvarianten, nicht jedoch eine ganze oder teilweise Verkabelung der strittigen Hochspannungsleitung geprüft (pag. 2308-2306, vgl. insbesondere Ziff. 2.2. des UVB 2001, pag. 2308). Damit ist mit den Verfahrensparteien davon auszugehen, dass die Verkabelung der strittigen Hochspannungsleitung im SÜL-Verfahren nicht untersucht und demzufolge ein Freileitungskorridor festgelegt wurde.

E. 7.7.1

Beim SÜL handelt es sich um das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau des allgemeinen Stromversorgungsnetzes

(Spannungsebenen 220-kV und 380-kV) und der Leitungen der Bahnstromversorgung (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 25. Februar 1998 zu einem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung des Plangenehmigungsverfahrens, BBl 1998 2629 und 2619). Ist eine ganze oder teilweise Verkabelung einer Starkstromanlage zu erwägen, so sind hierfür in der Regel unterschiedliche Leitungsvarianten auszuarbeiten, da ein Freileitungstrasse nicht notwendigerweise für eine Verkabelung geeignet ist und umgekehrt. Deshalb ist die Frage, ob eine Hochspannungsleitung als Freileitung zu führen oder zu verkabeln ist, grundsätzlich bereits im SÜL-Verfahren zu beurteilen und die zu verkabelnden Teilabschnitte sind darin festzulegen (vgl. Bericht vom 8. Dezember 2008 zum Prüfungs- und Beurteilungsschema "Kabel-Freileitung" auf 220/380 kV-Ebene [nachfolgend: Bericht], publiziert unter www.bfe.admin.ch > Themen > Stromversorgung > Stromnetze > Freileitung oder Kabel, besucht am 20. Dezember 2012). Im vorliegenden Fall hat eine solche Prüfung nicht stattgefunden, wobei keine Gründe ersichtlich sind, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, die Frage, ob die Gommerleitung als Freileitung zu führen oder zu verkabeln ist, erst im Plangenehmigungsverfahren zu untersuchen, zumal deren Beantwortung die Linienführung entscheidend beeinflussen dürfte. Das für die Gommerleitung durchgeführte SÜL-Verfahren erweist sich folglich als unvollständig und damit mangelhaft.

E. 7.7.2

Ob davon bereits auszugehen war, als die Beschwerdegegnerin im 2001 das fragliche SÜL-Verfahren einleitete und der Bundesrat dieses am 21. August 2002 mit der Genehmigung der Objektblätter 101.1, 101.2, 800.1 und 800.2 abschloss, kann durchaus bezweifelt werden. Denn nach der damals geltenden Rechtsprechung war eine Verkabelung einer Hochspannungsleitung aus landschaftlichen Gründen nur in Betracht zu ziehen, wenn mit einer Beeinträchtigung eines in einem Bundesinventar enthaltenen Objekts gerechnet werden musste (vgl. E. 7.5 hiervor). Dass die bewilligte Leitungsführung eine solche Beeinträchtigung zur Folge haben wird, macht keine Verfahrenspartei geltend und erscheint aufgrund der Aktenlage unwahrscheinlich (vgl. E. 7.6.1 hiervor). Allerdings sind Kabelanlagen zwischenzeitlich leistungsfähiger, zuverlässiger und kostengünstiger geworden, weshalb das Bundesgericht seine Rechtsprechung in Bezug auf die Verkabelung von Hochspannungsleitungen geändert hat und ein solches Vorgehen nicht mehr nur für höchst schützenswerte Landschaften, sondern bereits für lokale Landschaftsschutzzonen als geboten erachtet (vgl. E. 7.5 hiervor). Im Lichte dieser Rechtsprechung, mit der das Bundesgericht auf die veränderten technischen und siedlungsmässigen Rahmenbedingungen reagiert hat, beruhen die im SÜL-Verfahren getroffenen Anordnungen auf einer fehlerhaften Interessenabwägung. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch deren Umsetzung eine gesamthafte bessere Lösung vereitelt wird. Für die zuständigen Planungs- und Bewilligungsbehörden, die als Bundesbehörden an sich an den SÜL gebunden sind (vgl. Art. 22 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [RPV, SR 700.1]), hat dies zur Folge, dass sie die in den SÜL- Objektblättern 101.1, 101.2, 800.1 und 800.2 enthaltenen Anordnungen - entsprechend den für den Richtplan entwickelten Grundsätzen (vgl. BGE 119 Ia 367 f. E. 4a) - zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen haben. Bis dahin entfalten diese keine Wirkung, weshalb auch die zuständigen Planungs- und Bewilligungsbehörden die diesbezüglichen Anordnungen als mangelhaft zu betrachten haben.

E. 7.7.3

Dies bedeutet freilich nicht, dass die Vorinstanz den Beweisantrag der Beschwerdeführerinnen 8-19 hätte gutheissen, eine Verkabelungsstudie einholen und dem Bundesrat die Angelegenheit hätte unterbreiten müssen, um ihm die Möglichkeit zu bieten, auf die in den SÜL-Objektblätter 101.1, 101.2, 800.1 und 800.2 getroffenen Anordnungen, insbesondere den darin festgelegten Freileitungskorridor, zurückzukommen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es nämlich zulässig, eine an sich im Sachplanverfahren durchzuführende Prüfung im Plangenehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn sich ein nachträgliches Sachplanverfahren aus objektiven Gründen als unzumutbar erweist und sichergestellt ist, dass im Plangenehmigungsverfahren eine dem Sachplanverfahren äquivalente Prüfung erfolgt (vgl. dazu ausführlich: Urteile des Bundesgerichts 1C_129/2012/1C_133/2012 vom 12. November 2012 E. 5, 1C_172/2011 vom 15. November 2011 E. 4.4, in: URP 2012 S. 252). Letzteres setzt voraus, dass sich die Prüfung im Plangenehmigungsverfahren nicht auf einen Leitungskorridor beschränkt, sondern alternative, für die Verkabelung geeignete Korridore in Betracht gezogen werden. Dabei ist dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik Rechnung zu tragen. Im Sachplanverfahren wird dies durch eine Begleitgruppe sichergestellt, zu der neben Vertretern der Bundesämter (Vorinstanz/ARE und BAFU), der Projektanten und Kantonsvertretern auch zwei Vertreter von Umweltschutzorganisationen sowie - nach Bedarf - ein unabhängiger Netzspezialist gehören. Um dasselbe qualitative Niveau zu gewährleisten, ist es im Plangenehmigungsverfahren nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geboten, (Teil-)Verkabelungsvarianten von einem international anerkannten, unabhängigen Experten abklären zu lassen (Urteil des Bundesgerichts 1C_129/2012/1C_133/2012 vom 12. November 2012 E. 5.7).

E. 7.7.4

Die Raumplanung + Umwelt Aufderegg, Julen + Zenzünen AG sowie die Colenco Power Engineering AG haben im Plangenehmigungsverfahren im Auftrag der Beschwerdegegnerin die Verkabelung der Gommerleitung im Umweltverträglichkeitsbericht vom 20. Dezember 2007 (nachfolgend: UVB 2007) sowie im Anhang 3.5 zum Umweltverträglichkeitsbericht vom 9. März 2009 (nachfolgend: Anhang 3.5 UVB 2009) untersucht. Ob diese Unternehmen den vom Bundesgericht an die Unabhängigkeit und Qualität der beizuziehenden Experten gestellten Anforderungen zu genügen vermögen, kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, wenn deren Abklärungen nicht als Grundlage taugen, um die mit einer Verkabelung der Gommerleitung verbundenen Vor- und Nachteile gegenüber jenen deren Freileitung zu beurteilen.

E. 7.7.4.1

Im UVB 2007 wird hinsichtlich der Verkabelung der Gommerleitung festgehalten, eine durchgehende Verkabelung sei in einem Gebirgstal wie dem Goms aus topographischen Gründen kaum realisierbar. Der Bau einer einbetonierten, unterirdischen Hochspannungsleitung würde zu starken landschaftlichen Eingriffen führen. Zur Umgehung von Siedlungsgebieten, wertvollen Biotopen, Gewässern, Rutschgebieten usw. wären umfangreiche Bauwerke nötig, welche die Kosten für den Bau einer Freileitung um ein Mehrfaches übersteigen würden. Der Wechsel von einer Freileitung zu einer verkabelten Stromleitung würde überdies grosse Übergangsbauwerke erfordern. Der Unterhalt einer unterirdisch verlegten Leitung sei äusserst aufwändig und würde bei Störungen neue bauliche Eingriffe verursachen. Ausserdem könne sich die verkabelte 380 kV-Leitung stark erhitzen, so dass diese zu belüften, allenfalls zu kühlen sei (pag. 4454).

Werde die Verkabelungsvariante den geprüften Freileitungsvarianten gegenübergestellt, so zeige sich, dass die NIS-Verordnung gleichermaßen eingehalten werden könne, die Investitionskosten deutlich höher seien als bei den Freileitungsvarianten, die Beeinträchtigungen während der Bauphase grösser seien, die Erdverlegungsvarianten bezüglich der Versorgungssicherheit, der Betriebsverfügbarkeit und des Leitungsverlustes etwas schlechter abschneide als das gewählte Freileitungstrasse. Einzig die landschaftlichen Auswirkungen nach dem Bau seien bei einer Verkabelung der Gommerleitung im Vergleich zu deren Freileitung etwas besser. Insgesamt schneide die Verkabelung damit deutlich schlechter als die geprüften Freileitungsvarianten (pag. 4454).

E. 7.7.4.2

Diese Ausführungen werden im Anhang 3.5 zum UVB 2009 ergänzt. Danach sei die Erdverlegung eines Hochspannungsleitungssystems für Wechselstrom mit einer gesamten Übertragungsleistung von 4'000 MW unverhältnismässig teuer und belaste in einer Gesamtbewertung die Umwelt weit mehr als eine Freileitung (pag. 4274). Eine Gleichstromübertragung könne im Schweizer Hochspannungsnetz nicht in Betracht gezogen werden, weil die erforderlichen Kopfstationen für die Umwandlung von Gleich- und Wechselstrom extrem teuer seien. Für die Erdverlegung seien im Übrigen umfangreiche, unterirdische Bauten erforderlich, wobei für wichtige Stromleitungen, wie die vorliegende, zwei voneinander getrennte Stollen gebaut werden müssten. Zusätzlich zu diesen eigentlichen Kabelanlage müsste überdies weiteres Land für Übergangsbauwerke, Lüftungsanlagen inkl. Strassenzugang alle 3 km, Strassenzugänge zu Muffenkammern usw. verbaut werden. Für alle diese Bauwerke sei die Topographie in Goms sehr ungünstig, was zu massiven Eingriffen in die dortige, weitgehend intakte alpine Kulturlandschaft führen würde (pag. 4272). Trassen von Kabelanlagen dürften nicht mit tiefwurzelndem Gewächs bepflanzt werden und der Zugang müsse jederzeit gewährleistet sein. Im Betriebszustand entstünde ein linearer Eingriff (Schneise) von ca. 15-20 m Breite, der dauernd sichtbar bleiben würde. Werde der Korridor mehrheitlich auf den Talboden konzentriert, so müssten zahlreiche Infrastruktureinrichtungen mit erheblichem Mehraufwand gequert werden (Strassen, Wasserleitungen, 16 kV-Stromkabel, ARA Sammelleitungen, MGBahn, Swissgas usw.). Eher realisierbar als eine oberflächliche Erdverlegung wäre wohl ein Stollen, der von der Geologie her mehrheitlich rechtsufrig verlaufen würde. Dort entstünden vor allem Probleme mit dem Einzugsgebiet zahlreicher Quellfassungen. Eine solche Verkabelungsvariante würde weder die Einspeisung der lokalen Stromproduktion noch die Bündelung mit der 132 kV-SBB-Leitung ermöglichen (pag. 4272). Die fraglichen Ausführungen enden mit einer Gegenüberstellung der mit einer Erdverlegung und Freileitung im Allgemeinen verbundenen Vor- und Nachteile und dem Hinweis, dass die SBB Leitung aus technischen Gründen nur sehr beschränkt verkabelt werden könne (pag. 4270).

E. 7.7.5

Die Ausführungen des UVB 2007 sind nicht auf die besonderen Verhältnisse im Goms zugeschnitten, sondern äussern sich in allgemeiner Weise zu den bei einer Verkabelung von Hochspannungsleitungen in Gebirgsregionen auftretenden Schwierigkeiten. Im Gegensatz dazu nimmt der Anhang 3.5 UVB 2009 Bezug auf die topographischen Verhältnisse des Goms, ohne jedoch einen für die Verkabelung des strittigen Bauvorhabens geeigneten Leitungskorridor zu definieren und die mit dem Bau sowie Betrieb einer solchen Leitung verbundenen Kosten zu beziffern. Es wird keine Verkabelungsvariante auf einem hierfür

geeigneten Korridor ausgearbeitet und die hiermit verbundenen Vor- und Nachteile den in Betracht gezogenen Freileitungsvarianten gegenübergestellt. Das Gewicht der fraglichen Ausführungen wird überdies dadurch gemindert, dass das BAFU die Richtigkeit etlicher, der darin enthaltenen Feststellungen anzweifelt, dessen Schlussfolgerungen in Bezug auf die Querung Binna nicht teilt und diesen im Übrigen nur unter der Annahme zustimmt, an das im SÜL-Verfahren festgelegte Leitungstrasse gebunden zu sein. Würde ein anderer Leitungskorridor gewählt, so könne aufgrund der fraglichen Untersuchungen weder beurteilt werden, ob sich die Gommerleitung natur- und landschaftverträglich verkabeln liesse, noch ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der 132 kV-Leitungsstrang der SBB in ein solches Projekt integriert werden könnte (vgl. Stellungnahmen des BAFU vom 5. Januar 2012 in den Verfahren A-4800/2011 und A-4795/2011, pag. 0605). Für das Bundesverwaltungsgericht besteht kein Anlass, an der Richtigkeit dieser Feststellungen zu zweifeln. Auf der Grundlage der im Plangenehmigungsverfahren vorgenommenen Erhebungen kann folglich nicht beurteilt werden, ob eine Verkabelung der strittigen Hochspannungsleitung gegenüber deren Freileitung zu bevorzugen ist.

E. 7.7.6

Soweit gegen dieses Ergebnis vorgebracht wird, eine Verkabelung des mitgeführten 132 kV-Leitungsstrangs der SBB sei aufgrund des (ungelösten) Resonanzproblems auszuschliessen, ist zwar einzuräumen, dass das Bundesverwaltungsgericht diese Problematik im Urteil A-5374/2010 vom 15. August 2012 anerkannt und aus diesem Grund eine Verkabelung der SBB-Leitungen auf langen Strecken grundsätzlich ausgeschlossen hat (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5374/2010 vom 15. August 2012 E. 13.8.3). Jedoch hat die SBB zwischen Massaboden und Brig (Sudportale Iselle di Trasquera) insgesamt 40.4 km ihres Stromnetzes verkabelt und in Betrieb genommen (vgl. Bericht Resonanzproblematik im SBB Energienetz vom 15. Mai 2012, Korrigenda S. 18, 19, 20, Tabelle Kabelstrecken in Betrieb). Dies deutet darauf hin, dass eine Verkabelung des sich hieran anschliessende Leitungsstranges der SBB von Bitsch/Massaboden bis Ulrichen möglich ist. Fest steht ausserdem, dass zurzeit noch gewisse Abschnitte des SBB-Stromnetzes verkabelt werden können, ohne dass deswegen mit Betriebsstörungen und Zugverspätungen zu rechnen ist. Dass die SBB dieses Potential für andere Teilabschnitte nutzen will, ist solange nicht entscheidend, als hierüber nicht in Form einer rechtskräftigen Plangenehmigungsverfügung entschieden wurde. Laut dem Bericht Resonanzproblematik im SBB Energienetz vom 15. Mai 2012 trifft dies auf 43.1 km der insgesamt geplanten 91 km geplanten Kabelstrecken zu (vgl. Bericht vom 15. Mai 2012, Korrigenda S. 18, 19, 20, Tabelle Interne Planung Kabelprojekte, vgl. ausserdem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1275/2011 vom 20. September 2012 E. 8), womit 47.9 km des SBB-Leitungsnetzes verbleiben, die verkabelt werden können, ohne dass die Resonanzproblematik virulent wird. Diese Problematik schliesst eine Verkabelung des SBB-Leitungsstrangs von Bitsch/Massaboden-Ulrichen demzufolge nicht aus. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass selbst wenn eine Verkabelung desselben unter den vorliegenden Umständen abzulehnen wäre, es immer noch denkbar ist, dass der Bundesrat auf seinen Bündelungsentscheid zurückkommt und sich für eine getrennte Führung des 132 kV-Leitungsstrangs der SBB entscheidet, wenn die Verkabelung der 380/220/65 kV-Hochspannungsleitung zwischen Filet/Mörel-Ulrichen gegenüber deren Freileitung zu favorisieren ist. Dies muss für den vorliegenden Fall umso mehr gelten, als eine solche Variante ("Tal Massaboden-Mörel [SBB-Freileitung]) bereits unter der Annahme, die 380/220/65 kV-Hochspannungsleitung zwischen Filet/Mörel-Fiesch-Ulrichen werde als

Freileitung geführt, zur Diskussion stand (pag. 4455). Es geht daher nicht an, die ganz oder teilweise Verkabelung der Gommerleitung von vornherein in antizipierter Beweiswürdigung abzulehnen, weil eine Verkabelung des mitgeführten SBB-Leitungsstranges für grössere Strecken zu technischen Schwierigkeiten führt und möglicherweise nur zu Lasten anderer sich in Planung befindlicher Verkabelungsprojekte realisiert werden könnte. Ob die strittige Hochspannungsleitung als Freileitung zu führen oder zu verkabeln ist, kann aufgrund der Akten demnach nicht beurteilt werden. Insoweit erweist sich der Sachverhalt damit als unzureichend ermittelt, womit auszuschliessen ist, dass die im Plangenehmigungsverfahren vorgenommene Prüfung der Verkabelungsfrage jener, die im Sachplanverfahren hätte stattfinden müssen, gleichwertig ist.

E. 7.8

Bei diesem Ergebnis erweist sich der Beweisantrag der Beschwerdeführerinnen 8-19 als begründet, weshalb ihm stattzugeben und eine Verkabelungsstudie einzuholen ist. In deren Rahmen wird zunächst, die Möglichkeit einer (Teil-)Verkabelung der Gommerleitung, losgelöst von dem im Sachplan festgelegten Leitungskorridor auf einem hierfür geeigneten Trasse unter Berücksichtigung des aktuellen Stands von Technik und Wissenschaft zu prüfen sein, und davon ausgehend die mit einem solchen Leitungsvorhaben verbundenen Vor- und Nachteile zu bestimmen und mit der bewilligten Freileitung zu vergleichen sein. Kann aufgrund dieser Gegenüberstellung nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die Gommerleitung als Freileitung zu führen ist, so wird in einem weiteren Schritt zu prüfen sein, ob und zu welchen Bedingungen die grundsätzlich als Freileitung zu führende Gommerleitung in den Bereichen, in welchem sie kommunale und kantonale Landschaftszonen beeinträchtigt, verkabelt werden kann. Schliesslich wird der Experte zu untersuchen haben, ob und gegebenenfalls inwiefern eine Verkabelung des 132 kV-Leitungsstrangs der SBB möglich ist.

E. 7.9

Sowohl die Instruktion des zur Beantwortung dieser Fragen beizuziehenden Experten als auch dessen Auswahl (vgl. hierzu: E. 7.7.3 hiervor) setzt Fachwissen voraus, über welches das Bundesverwaltungsgericht nicht verfügt. Deshalb ist die Angelegenheit vorliegend an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 VwVG, vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1275/2011 vom 20. September 2012 E. 7.3, A-3762/2010 vom 25. Januar 2012 E. 14.4, A-7872/2010 vom 11. Oktober 2011 E. 8.3.6) und diese anzuweisen, eine Verkabelungsstudie mit den vorangehend umrissenen Fragestellungen in Auftrag zu geben. Je nach deren Ergebnis wird die Vorinstanz entweder über das UVEK eine Änderung der für die strittige Hochspannungsleitung bestehenden SÜL-Objektblätter zu erwirken oder abermals über das eingereichte Plangenehmigungsgesuch zu befinden haben. Bereits für die Auswahl und Instruktion des beizuziehenden Experten hat sie überdies die SBB als Eigentümerin des betroffenen 132 kV-Leitungsstrangs sowie die swissgrid, welche das Schweizer Übertragungsnetz per Ende 2012 übernehmen wird, in das Verfahren mit einzubeziehen. Schliesslich hat sie nach dem Vorliegen der Verkabelungsstudie in Betracht zu ziehen, die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission um eine fakultative Begutachtung nach Art. 8 NHG zu ersuchen (BGE 136 II 222 E. 4.1). Im Sinne dieser Ausführungen sind die vorliegenden Beschwerden demzufolge gutzuheissen (vgl. E. 5), die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Angelegenheit zur Abklärung der Notwendigkeit einer Verkabelung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang wird die strittige Angelegenheit in das Plangenehmigungsverfahren, allenfalls das diesem vorgelagerte Sachplanverfahren zurückgewiesen. Unter diesen Umständen kann darauf verzichtet werden, die SBB im vorliegenden Verfahren beizuladen, da diese ihre schutzwürdigen Interessen im Rahmen der für das vorinstanzliche Verfahren angeordneten Beiladung wahren kann. Der Antrag der Vorinstanz, die SBB beizuladen, ist daher abzuweisen. Den Verfahrensparteien wird überdies mit dem Urteil eine Kopie des in E. 7.7.6 hiervoor erwähnten Berichts zugestellt.

E. 9.1

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In der Verwaltungsrechtspflege des Bundes gilt die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu weiteren Abklärungen und zu neuer Entscheidung (mit offenem Ausgang) praxisgemäss als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (BGE 132 V 215 E. 6.1, Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1275/2011 vom 20. September 2012 E. 10, A-3762/2010 vom 25. Januar 2012 E. 19, A-7872/2010 vom 17. Oktober 2011 E. 10). Die Beschwerdeführenden sind demzufolge als obsiegend einzustufen, womit sie keine Verfahrenskosten zu tragen haben. Die gesamten Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 10'000.-- sind demzufolge der Beschwerdegegnerin als unterliegender Partei aufzuerlegen.

E. 9.2

Obsiegende Parteien haben für ihnen erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG), die im Regelfall von der unterliegenden Gegenpartei zu tragen ist, wenn sich diese mit selbständigen Begehren am Verfahren beteiligt hat (Art. 64 Abs. 2 und 3 VwVG). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden sowie, in der Regel, andere Behörden, die als Partei auftreten (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Praxis macht von dieser Regel eine Ausnahme bei kleinen und mittleren Gemeinwesen, die über keinen Rechtsdienst verfügen und daher auf einen Anwalt angewiesen sind (vgl. BGE 125 I 182 E. 7 m.H.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1275/2011 vom 20. September 2012 E. 11). Als Gemeinden mit insgesamt wenigen tausend Einwohnern haben die Beschwerdeführerinnen 8-19 Anspruch auf Parteientschädigung. Die Parteientschädigung umfasst gemäss Art. 8 VGKE die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere Auslagen der Partei, nicht entschädigt wird unnötiger Aufwand. Wird keine Kostennote eingereicht, so setzt das Gericht die Entschädigung aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE), wobei der Stundenansatz für Anwältinnen und Anwälte mindestens 200 und höchstens 400 Franken beträgt (Art. 10 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wird den Beschwerdeführerinnen 8-19 eine Parteientschädigung von Fr. 7'000.-, inkl. MwSt. und Barauslagen, zugesprochen. Die Beschwerdeführer 1-7 haben keinen Anspruch auf Parteientschädigung, da sie nicht anwaltlich vertreten waren und keine besonderen Auslagen geltend machen. Die Beschwerdeführer 20 und 21 werden durch den Beschwerdeführer 20 vertreten, der als in eigener Sache prozessierender Anwalt ebenfalls keine Parteientschädigung beanspruchen kann (BGE 129 II 304 E. 5; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 4.77).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.